

Satzung des Vereins „Freundschafts- und Partnerschaftsverein Gilboa“

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Freundschafts- und Partnerschaftsverein Gilboa“. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz: „eingetragener Verein“ (e. V.).

(2) Der Sitz des Vereins ist Bad Homburg v. d. Höhe.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der Partnerschaft des Hochtaunuskreises des Hochtaunuskreises mit dem Partnerkreis District Gilboa in Israel, die auf der Grundlage der Vereinbarung dieser beiden Körperschaften vom 11.03.1990 beruht, verwirklicht.

Der Verein erfüllt diesen Zweck unter anderem als Veranstalter von eigenen Aktivitäten im gesellschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und sportlichen Bereich, die dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen. Der Verein fördert die Begegnung von Bürgerinnen und Bürgern der beiden Partnerkreise durch Organisation und Koordination von Reisen und von Begegnungen von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Organisationen im Hochtaunuskreis und in Israel insgesamt. Ziel der Aktivitäten ist es, durch Verständigung, Begegnung und interkulturelle Lernen Vorurteile und Grenzen zwischen den verschiedenen Gruppen abzubauen und gesellschaftlichen, interkulturelle und auch wissenschaftlichen Austausch zu ermöglichen. Besonderen Wert legt der Verein auf den Austausch zwischen jungen Menschen. Des Weiteren sollen in der Vereinsarbeit auch Kurse und Lehrgänge zum Austausch von Informationen und Wissensvermittlung über die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Kulturkreise sowie zur Förderung des Friedens veranstaltet werden, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Der Verein beschafft Mittel zur Weitergabe im Sinne von § 58 Nr. 1 AO an andere gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung gemeinnütziger Zwecke auf dem Gebiet der Völkerverständigung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

(2) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt,

- a) durch Tod einer natürlichen Person oder Erlöschen einer juristischen Person,
- b) durch Austritt, der dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist oder
- c) durch Ausschluss, den der Vorstand beschließen kann, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.

(4) Personen, die sich um die Förderung der Partnerschaft mit dem District Gilboa besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 5 Beiträge, Förderung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet, über die Höhe ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

(2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgabe einen fachlichen Beirat bilden.

§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins und über die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vorsitzenden
2. die Entscheidung, ob und wie viele Beisitzer der Vorstand hat
3. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
4. die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Arbeit des Vereins
5. den Erlass des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
6. die Aufnahme etwaiger Darlehen,
7. die Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
8. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes,
9. die Entlastung des Vorstandes,
10. die Satzungsänderung,
11. die Auflösung des Vereins.
12. die Einrichtung eines fachlichen Beirats.

§ 8

Vorsitzender, Einberufung

(1) Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Vorstandsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Der Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei dem Vorsitzenden beantragen.

(3) Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen; auf die Eilbedürftigkeit der Sitzung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Die Abstimmung wird durch Handaufheben offen durchgeführt; auf Antrag eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung ist geheim abzustimmen.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

(5) Über den wesentlichen Ablauf der Mitgliederversammlung und den Inhalt der gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Zusammensetzung, Bildung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss bestimmen, dass der Vorstand bis zu 4 Beisitzer hat.

Vorsitzender des Vereins ist die/der jeweilige Landrätin/Landrat des Hochtaunuskreises.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt.

Die Wahl erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem gewählt ist, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit üben die Vorstandsmitglieder ihre Vorstandstätigkeit bis zur Neuwahl des Vorstandes aus.

(4) Der Vorstandsvorsitzende und einer der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder beide stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gemeinsam sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie sind von dem Verbot des § 181 BGB befreit.

§ 11 Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Sie / er hat nur einen Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz. Sie / er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 12 Zuständigkeit, Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(3) Für das Verfahren gelten §§ 8 und 9 entsprechend; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrages einzuberufen, wenn dies drei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragen.

§ 13 Fachlicher Beirat

(1) Wird ein fachlicher Beirat gebildet, so wird durch Beschluss des Vorstandes festgelegt, wie viele Mitglieder der Beirat hat. In den fachlichen Beirat können nur natürliche Personen vom Vorstand berufen und abberufen werden.

(2) Der fachliche Beirat berät den Vorstand im Rahmen der von der Mitgliederversammlung festgelegten allgemeinen Grundsätze.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder die an der Versammlung anwesend sind. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der eingeschriebenen Vereinsmitglieder.

§ 16 Vermögen bei Auflösung

Das Vermögen des Vereins fällt im Falle des Wegfalles steuerbegünstigter Zwecke oder seiner Auflösung, seines Erlöschens oder seiner Aufhebung an den Hochtaunuskreis. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Johann-Isaak-von-Gerning-Stiftung für Kunst und Kultur im Hochtaunuskreis zu verwenden.

Diese Satzung ist von uns am **21.08.2013** in der Gründungsversammlung errichtet worden.

Ulrich Krebs
Vorsitzender

Manfred Gönsch
1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Dr. Wolfgang Müsse
2. Stellvertreter des Vorsitzenden

Norman Dießner
Schatzmeister

Gerd Krämer
Schriftführer

Jens Scheller
1. Beisitzer

Anja Auth
2. Beisitzerin